

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Baden, 24. Juni 2022

Vernehmlassung zur Anpassung der Förderinstrumente für die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zu Verordnungsänderungen im Energiebereich Stellung nehmen zu können. Gerne ergreifen wir die Gelegenheit und senden Ihnen in der anberaumten Frist unsere Anliegen.

Der Schweizerische Wasserwirtschaftsverband (SWV) setzt sich als gesamtschweizerischer Fachverband seit mehr als 100 Jahren für die Interessen der Wasserkraftnutzung ein. Zusammen mit seinen Verbandsgruppen Aare-Rheinwerke, Rheinverband und dem Tessiner Wasserwirtschaftsverband zählt der Verband rund 850 Mitglieder. Neben Unternehmen der Zulieferindustrie, der öffentlichen Hand und der Forschung sind das primär die Wasserkraftbetreiber – der SWV vereint mehr als 90 % der Schweizer Wasserkraftproduktion.

Entsprechend der Zweckbestimmung des Verbandes konzentriert sich unsere Stellungnahme auf die Wasserkraftproduktion als Hauptpfeiler der Schweizer Stromversorgung – in den Bereichen der Produktion, der Speicherung und der Flexibilität.

Die vom Parlament vorgegebene Richtung wird eingeschlagen, die Handbremse aber nur ungenügend gelöst!

Das Parlament hat auf der Grundlage der parlamentarischen Initiative «Erneuerbare Energien einheitlich fördern. Einmalvergütung auch für Biogas, Kleinwasserkraft, Wind und Geothermie» (Pa.Iv. 19.443) am 1. Oktober 2021 weitreichende Änderungen des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG; SR 730.0) beschlossen. In den Debatten wurde immer wieder darauf hingewiesen, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien in der Schweiz nur ungenügend voran geht und deshalb die bisherigen Unterstützungen nicht nur lückenlos weitergeführt, sondern auch signifikant ausgebaut werden müssen. Das Parlament hat deshalb beschlossen, dass Investitionsbeiträge neu bis zu 60 % gesprochen werden können. Zudem wird auf die Berechnung

der nicht amortisierbaren Mehrkosten verzichtet, welche in der Vergangenheit stets zu Differenzen bei der Einschätzung der relevanten Parameter führte. Der Zeitraum zur Nutzung der Förderinstrumente ist bis ins Jahr 2030 definiert.

Stellungnahme SWV

Der SWV unterstützte bei der Anhörung vor der UREK-S im August 2021 die Änderungsvorschläge im Energiegesetz wohlwollend und zeigte sich auch nach der Schlussabstimmung vom 1. Oktober 2021 zufrieden mit der definitiv eingeschlagenen Richtung des Parlamentes.

Der SWV kommt bei der Analyse des vorliegenden Entwurfs der Energieförderungsverordnung (EnFV) aber klar zum Schluss, dass die bisher stark angezogene Handbremse bei der Umsetzung der parlamentarischen Absicht durch die Bundesverwaltung nach wie vor nur zögerlich gelöst wird. Es ist nicht verständlich, weshalb der maximale Fördersatz von 60 % für Wasserkraftprojekte, welcher in der Debatte durch weitere Anträge bereits in dieser Gesetzesrevision für Projekte der Winterversorgung hätte erhöht werden sollen, nun auf 50 % limitiert wird. Im Erläuternden Bericht zur EnFV wird auf Seite 13 aus Sicht SWV richtigerweise festgestellt, dass der Ansatz von 50 % zu niedrig ausfallen könnte.

Die Begründung, dass das vollständige Ausschöpfen erst in einem späteren Erlass erfolgen soll, ist vor dem Hintergrund der Dringlichkeit des Ausbaus für den SWV nicht verständlich. Die Debatte zum Mantelerlass (Revision StromVG und EnG) hat in der UREK-S zwar begonnen, doch ist heute nicht absehbar, in welchem Jahr und mit welchem Inhalt diese Gesetzesanpassungen in Kraft treten werden. Durch die Befristung der aktuellen Förderung bis ins Jahr 2030 und dem gleichzeitigen Kriterium, dass für die Genehmigung von Investitionsbeiträgen eine gültige Baubewilligung vorliegen muss, ist es für Projektanten deshalb äusserst wichtig, bereits jetzt ausreichende Aussichten auf Förderungen auch bei Umlagerungsprojekten zu erhalten, damit mit den teuren und risikoreichen Projektierungsarbeiten begonnen werden kann.

Die verbleibende Frist zwischen der Inkraftsetzung der angepassten Revisionen nach Abschluss der parlamentarischen Beratungen zum Mantelerlass und einer allfälligen Referendumsabstimmung (möglicherweise im Jahr 2026) und dem angedachten Ende der Förderung im Jahr 2030 reicht niemals aus, ein komplexes Wasserkraftvorhaben zu projektieren und rechtzeitig eine gültige Konzession und Baubewilligung zu erhalten.

Der SWV fordert deshalb, die nach wie vor angezogene Handbremse jetzt vollständig zu lösen und die im Gesetz beschlossenen maximalen Förderbeiträge bereits in dieser Revision der Verordnung bis 60% vorzusehen.

Zu den einzelnen Artikeln

Anpassung Art. 47 Abs. 2 Bst. b

Antrag (Änderungen **fett**):

<p>2 Die Erneuerung einer Anlage ist erheblich, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none">b. die Investition im Verhältnis zur Nettoproduktion, die innerhalb der letzten fünf vollen Betriebsjahre durchschnittlich in einem Jahr erzielt wurde, mindestens 12 Rp./kWh beträgt.

Begründung:

Der SWV kann aus den verschiedensten Projekterfahrungen seiner Mitglieder nachvollziehen, dass der bisherige Ansatz von 7 Rp./kWh eher tief angesetzt war. Die Erhöhung auf beinahe das

Dreifache scheint aber sehr hoch gewählt zu sein. Eine Erhöhung auf 12. Rp./kWh zeigte sich in den Diskussionen als zweckmässige Schwelle.

Anpassung Art. 48 Abs. 1

- | | |
|---|---|
| 1 | Für Neuanlagen und erhebliche Erweiterungen beträgt der Investitionsbeitrag 60 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten. |
|---|---|

Begründung:

Die Erhöhung der Versorgungssicherheit, insbesondere im Winter, ist mit der aktuellen geopolitischen Lage noch wesentlich stärker in den Fokus gerückt. Deshalb ist es, wie einleitend erwähnt, zur Realisierung der verschiedenen Potenziale zwingend, die gesetzlichen Möglichkeiten bereits jetzt vollständig auszuschöpfen. Die Projektliste als Teilresultat aus dem Runden Tisch Wasserkraft besteht mehrheitlich aus Umlagerungsprojekten, welche gemäss dem Erläuternden Bericht zur EnFV kaum über eine Mehrproduktion verfügen und mit den prognostizierbaren Spreads zwischen Sommer- und Winterpreisen niemals mit der angedachten Förderung wirtschaftlich realisiert werden können. Es ist aber ein grosses politisches Anliegen, dass auch Projekte zur Erhöhung der Winterversorgung umgehend entwickelt werden, was bei fehlender Aussicht auf Wirtschaftlichkeit kaum möglich ist.

Eventualantrag: Die Erhöhung des Investitionsbeitrags ist auf die vom Gesetzgeber definierten 60% bei denjenigen Projekten zu erhöhen, welche einen Winterstromanteil von mindestens 40% aufweisen.

In der Herbstsession wurde über eine zusätzliche Förderung (> 60%) von Projekten mit Fokus auf die Winterenergie intensiv diskutiert. Debattiert wurde zudem über mögliche Förderschwellen im Bereich zwischen 25 und 40% Winterstromanteil, teilweise auch mit technologiespezifischen Unterschieden. Letztendlich wurde diese Regelung mit Verweis auf den Mantelerlass wieder fallengelassen. Nichtsdestotrotz soll die Absicht in dieser Verordnung aufgenommen werden, indem der Maximalwert der gesetzlich festgelegten Förderung für solche Projekte bereits jetzt zur Anwendung gelangen kann. Als Kompromissvorschlag empfiehlt der SWV, den höchst genannten Schwellenwert von 40% Winterstromanteil zu übernehmen.

Ergänzung Art. 48 Abs. 3^{bis}

- | | |
|------------------|---|
| 2 | Für erhebliche Erneuerungen beträgt der Investitionsbeitrag für Anlagen mit einer Leistung von:
a. unter 1 MW: 40 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten;
b. mehr als 10 MW: 20 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten. |
| 3 | Die Ansätze nach Absatz 2 werden bei Anlagen mit einer Leistung ab 1 und bis 10 MW linear gekürzt. |
| 3 ^{bis} | Zeichnet sich ab, dass eine Anlage wegen fehlender Rentabilität der Erneuerung stillgelegt werden muss, so kann der Ansatz unter Abs. 2 lit. a auch für Anlagen grösser 1 MW entrichtet werden. |

Begründung:

Der SWV begrüsst grundsätzlich, dass die Fördermittel primär für Erweiterungen und Neubauten gesprochen werden sollen. Die Regelungen in Art. 48 Abs. 2 und 3 können jedoch für die Grosswasserkraft diskriminierend wirken, da nicht in jedem Fall die fehlende Wirtschaftlichkeit einer Erneuerungsinvestition in direkter Relation zur Leistung eines Kraftwerks steht. Es gilt deshalb hauptsächlich zu verhindern, dass durch ungenügende Förderung der Erneuerung Anlagen wegen mangelnder Wirtschaftlichkeit stillgelegt werden müssen. In diesen Fällen sollen für alle Kraftwerksgrössen die Maximalsätze für Erneuerungen ausgeschöpft werden können.

Anpassung Art. 48 Abs. 5

- | | |
|---|--|
| 5 | Bei Grenzwasserkraftanlagen wird der berechnete Investitionsbeitrag um den nichtschweizerischen Hoheitsanteil gekürzt. In begründeten Ausnahmen kann das BFE die Kürzung tiefer ansetzen, zum Beispiel in Abhängigkeit des Ortes der Einspeisung. |
|---|--|

Begründung:

Erfolgt die Einspeisung zu einem höheren Anteil als dem schweizerischen Hoheitsanteil in der Schweiz, so soll die Kürzung diesen Sachverhalt berücksichtigen und deshalb reduziert werden.

Anpassung Art. 53 Abs. 2

- | | |
|---|--|
| 2 | Es kann erst gestellt werden, wenn die Konzession der ersten Instanz erteilt ist oder, sofern für ein Projekt keine Konzession oder Baubewilligung erforderlich ist, die Baureife des Projekts nachgewiesen ist. |
|---|--|

Begründung:

Die Begründung im Erläuternden Bericht zur Ausnahmeregelung bei den Windenergieanlagen, welche sich auf Art. 87d beziehen, gelten ebenso für Wasserkraftanlagen. Der Zeitraum ab Inkraftsetzung dieser Verordnung bis zum angedachten Ende der Förderung im Jahr 2030 ist für viele Wasserkraftprojekte zu kurz bemessen. Deshalb sollen auch bei Wasserkraftprojekten die Gesuche um Fördermittel vor dem Vorliegen einer rechtsgültigen Baubewilligung gestellt werden können. Der SWV schlägt hierzu vor, dass bei Projekten, welche eine Konzession benötigen, diese als massgeblich zu betrachten ist. Da es Kantone gibt, bei welchen die Gemeinden sowie der Kanton die Konzession erteilen müssen, wird das Datum der Erteilung der ersten Instanz vorgeschlagen.

Mit der Erteilung einer Konzession durch die Behörde wird zudem signalisiert, dass das Projekt die gesetzlichen Bestimmungen einhält und die Interessenabwägung durch die verschiedenen Fachstellen zu Gunsten des Projektes abgeschlossen ist. Einsprachen mit mehrjähriger Verzögerung, auch im Hinblick auf die Erteilung einer gültigen Baubewilligung, sollen nicht dazu führen, dass Projekte aus dem gesetzlich definierten Zeitrahmen fallen, in welchem Investitionsbeiträge gesprochen werden können.



Streichen von Art. 61 Abs. 4

Begründung:

In der vorgeschlagenen Neuregelung im Art. 61 Abs. 4 werden Investitionen mit Nutzungsdauern über das Konzessionsende hinaus gegenüber solchen diskriminiert, welche innerhalb der laufenden Konzessionsperiode abgeschrieben werden. Dafür gibt es keinen sachlichen Grund. Insbesondere findet durch eine Nutzungsdauer über Konzessionsende hinaus keine Überförderung statt, wie das der Erläuternde Bericht suggeriert.

Über die technische Nutzungsdauer wirft eine Investition in Wasserkraftanlagen einen gewissen Ertrag ab. Allfällige nicht gedeckte Kosten werden über (pauschalisierte) Investitionsbeiträge getragen. Der Ertrag wird nicht grösser bzw. die nicht gedeckten Kosten nicht kleiner, wenn die Konzession während der technischen Nutzungsdauer erneuert wird. Die Wirtschaftlichkeit des Projektes bleibt komplett unverändert. Folglich ist auch nicht nachvollziehbar, weshalb der Förderbedarf in diesem Fall geringer sein soll, wie das die Neuregelung stipuliert.

Korrekt ist, dass bei einer Neukonzession der bisherige Betreiber und Investor eine Entschädigung für den Restwert der Investition erhalten soll und muss. Anderenfalls wird er die Investition in der (verkürzten) Nutzungszeit nicht tragen können, schliesslich erhält er die mit der Investition verbundenen Erträge auch nur über die verbleibende Konzessionsdauer. Ein «hoher Restwert» stellt keinen zusätzlichen Erlös für den Betreiber dar, wie das der Erläuternde Bericht suggeriert, sondern ist vielmehr eine korrekte Abgeltung der Eigentumsübertragung der Investition. Die Bemessung des Restwerts erfolgt jeweils auf Basis der Nettoinvestition, d.h. auf der Investition abzüglich Förderbeitrag und berücksichtigt damit einen Investitionsbeitrag vollständig und korrekt.

Die ungerechtfertigte Kürzung der Investitionsbeiträge würde in letzter Konsequenz gewisse sinnvolle – und für die Versorgungssicherheit wichtige - Projekte nur aufgrund ihrer Konzessionsdauer verunmöglichen.

Bemerkung:

Unabhängig davon ist eine verbindliche gesetzliche Regelung für die Festsetzung des Restwerts von Investitionen vor Konzessionsende dringend notwendig, damit Erneuerungen und Erweiterungen in bestehende Kraftwerksanlagen nicht blockiert werden. Der SWV schlägt vor, im Rahmen der nächsten Revision des Wasserrechtsgesetzes Art. 67 Abs. 4 WRG wie folgt anzupassen:

«... Die Vergütung, auch für Anlageteile gemäss Art. 67 Abs. 1a, entspricht **höchstens** dem Restwert der Investition bei branchenüblicher Abschreibung unter Berücksichtigung der Veränderung des Geldwertes.»

Ergänzung Art. 63

<p>3. Eine Kürzung nach Absatz 2 hat vor der Zusicherung dem Grundsatz nach zu erfolgen.</p>

Begründung:

Der SWV kann nachvollziehen, dass eine Förderung nur dann gewährt wird, wenn auch ungedeckte Kosten anfallen. Deshalb steht einer Überprüfung **im Einzelfall** (nur bei Anhaltspunkten, dass keine un-



gedeckten Kosten vorliegen) nichts im Wege. Für einen Projektanten ist es aber wichtig, dass zum Zeitpunkt des Baubeschlusses die finanziellen Rahmenbedingungen klar und abschliessend festgelegt sind. Deshalb soll zur Gewährleistung der Rechtssicherheit eine Überprüfung der Wirtschaftlichkeitsberechnung durch das BFE nur im Zusammenhang mit der Gesuchprüfung verlangt werden können. Spätere Änderungen, wie z.B. bei Marktpreisschwankungen, sollen zu keinen Veränderungen des Investitionsbeitrages führen. Ausgenommen sind die bereits aktuell gültigen Anpassungen im Falle einer Reduktion der Investitionssumme nach Vorliegen der Bauabrechnung.

Anpassung Anhang 1.1, Ziff. 6.6

6.6 Die Jahre, in denen der Grund gemäss Ziffer 6.5 **in aussergewöhnlichen hydrologischen Verhältnissen wie überdurchschnittliche Trockenheit oder Hochwasser liegen**, werden bei der Berechnung des Drittels der Vergütungsdauer nicht berücksichtigt.

Begründung:

Als Extremsituationen sind nicht nur langandauernde Trockenperioden zu berücksichtigen, sondern auch andere Naturereignisse wie Phasen mit intensivem Niederschlag, bei welchen aus Sicherheitsgründen oder zur Schonung der Infrastruktur die Produktion unterbrochen werden muss.

Weitere Feststellungen

Erläuternder Bericht, Kap. 2.2.2: Variante für die Bemessung der Investitionsbeiträge

Die Strombranche hat sich auf Wunsch des BFE im Vorfeld der Vernehmlassung zu Besprechungen bereit erklärt, um die Schwächen des bisherigen Fördermodells zu erörtern und mögliche Anpassungen vorzuschlagen. In diesem Rahmen hat die Branche ein eigenes, einfaches und gut nachvollziehbares Modell vorgeschlagen. Dieses basiert auf wenigen Grössen wie Nettoinvestition und Jahresproduktion. Die Förderung soll dabei nicht über eine fixe Quote, sondern als Differenz der Investition zu einem etablierten Verhältnis von Investition zu Jahresproduktion abgeleitet werden. Anhand zahlreicher realer Beispiele konnte mit diesem Modell aufgezeigt werden, dass dieser Vorschlag praktikabel und umsetzbar wäre. Es zeigte sich dabei auch, dass die Projekte sehr heterogen sind und es schwierig ist, eine einheitliche Förderquote festzulegen, die jedem Projekt in gleichem Masse gerecht wird.

Die ausführliche ablehnende Begründung im Erläuternden Bericht zum Branchenmodell kann die Branche jedoch nicht nachvollziehen, insbesondere die Behauptungen, dass Projektkosten nur ungenügend kontrolliert werden oder fehlende Effizianreize vorliegen. Die Wasserkraft ist ihren Produktions- und Marktpreisschwankungen in der Betriebsphase so hohen Risiken ausgesetzt, dass sie auch zukünftig alles unternimmt, Projekte so effizient wie möglich zu realisieren.

Anpassungsbedarf bei der EnV

Anrechenbare Kosten bei der Entschädigung für Sanierungsmassnahmen bei Wasserkraftanlagen

Antrag zu Anpassung Anhang 3, Anrechenbare Kosten

- | | |
|-----|--|
| 3 | Anrechenbare Kosten |
| 3.1 | Anrechenbar sind nur Kosten, die tatsächlich entstanden sind und unmittelbar für die wirtschaftliche und zweckmässige Ausführung der Massnahmen nach den Artikeln 39a und 43a GSchG sowie Artikel 10 BGF erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere die Kosten für: <ul style="list-style-type: none">a. Planung, Projektierung und Erstellung von Pilotanlagen;b. Landeerwerb;c. Planung, Projektierung und Ausführung der Massnahmen; insbesondere die Erstellung der notwendigen Anlagen, inkl. Baunebenkosten;d. Durchführung der Erfolgskontrolle (Umsetzungs- und Wirkungskontrolle);e. Dotierung des für den Betrieb einer Anlage zur Sicherstellung der freien Fischwanderung erforderlichen Wassers, soweit dieses nicht als Restwasser abgegeben werden mussf. Unterhalt, der durch die Sanierung verursacht wird. |
| 3.2 | Nicht anrechenbar sind insbesondere: <ul style="list-style-type: none">a. Gewinn- und KapitalsSteuern;b. Streichen.c. Kosten für Massnahmen, die dem Inhaber einer Wasserkraftanlage bereits anderweitig entschädigt werden;d. wiederkehrende Kosten, soweit diese später als 40 Jahre nach der Umsetzung der Massnahmen anfallen. |

Begründung:

Gemäss Art. 34 EnG sind dem Inhaber einer Wasserkraftanlage die vollständigen Kosten für Sanierungsmassnahmen nach Artikel 83a GSchG bzw. Art. 10 BGF zu erstatten. Die aktuelle EnV schliesst eine Entschädigung für die Unterhaltskosten in Anhang 3 (Ziff. 3.2 Bst. b) aber aus und entspricht damit nicht dem Gesetz.

Im Übrigen sind in Ziff. 3.1 und 3.2 verschiedene Präzisierungen angezeigt.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Albert Rösti
Präsident



Andreas Stettler
Geschäftsführer